

Stadtverwaltung (Amt 51), 60275 Frankfurt am Main

Gemeinsam Leben Hessen e.V.
c/o Elternbund Hessen
Frau Dr. Dorothea Terpitz
Oeder Weg 56
60318 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt	Zimmer
Frau [REDACTED]	
Telefon Durchwahl	Telefax
(069) 212 - [REDACTED]	212 -
E-Mail	
[REDACTED]	@stadt-frankfurt.de
PLZ	Dienstgebäude
60320	Eschersheimer Landstraße 241-249
Unser Zeichen / Aktenzeichen	
51.51.4 / 064/18	
Datum	
23.2.2018	

Elterninformationen zur THA/Schulbegleitung nach SGB VIII

Sehr geehrte Frau Dr. Terpitz,

mit Mail vom 9.2.2018 haben Sie dem Jugendamt Frankfurt am Main das von Gemeinsam Leben Hessen e. V. erstellte Elterninformationsblatt zur Verfügung gestellt und um eine Antwort zu den von Ihnen kritisierten Verfahren gebeten. Sie beziehen sich dabei auf einen „Flyer des Jugendamtes“. Bevor wir nachfolgend im Einzelnen auf die wesentlichen Aspekte Ihrer Anfrage eingehen, noch einige grundlegende Feststellungen vorab.

Flyer

Es handelt sich hier nicht um eine Veröffentlichung von uns sondern um einen Flyer der freien Träger, die Leistungen der Schülerversicherung im SGB VIII anbieten. Die beteiligten Träger können Sie der Rückseite des Flyers entnehmen.

Bildungsauftrag

Bildung ist Aufgabe der Schule. Deshalb ist es zu allererst Aufgabe der Schule, durch geeignete Fördermaßnahmen das Anrecht jedes Kindes auf Bildung sicherzustellen. Für behinderte Kinder und Jugendliche regelt das Hessische Schulgesetz in der „Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)“ einen umfangreichen Maßnahmenkatalog um diesem Bildungsauftrag gerecht zu werden.

Jugendhilfe mit ihren Leistungen kommt erst dann zum Tragen, wenn Schule vorrangig die personellen und sachlichen Ressourcen ausgeschöpft hat. Aus diesem Grund wird Jugendhilfe in der Rechtsprechung auch als „Ausfallbürge“ bezeichnet, wenn das System Schule auf die besonderen Anforderungen einzelner Kinder keine Antworten geben kann. Dieser Nachrang der Jugendhilfe (gem. § 10 SGB VIII) erfordert auch, den Vorrang der Schule zu prüfen. In der Diskussion um ein unzureichendes Angebot an geeigneten Kräften für die schulische Eingliederungshilfe wird häufig vergessen, dass Jugendhilfe das Versagen des Schulsystems mit eigenen Leistungen kompensiert.

Jugendhilfe als Rehabilitationsträger

Jugendhilfe ist Rehabilitationsträger für behinderte Kinder und Jugendliche. Das neu gefasste SGB IX regelt hierzu, dass Jugendhilfe auf der Grundlage der eigenen Leistungsgesetze die Teilhabe von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern sicherzustellen hat.

Damit ist Jugendhilfe verpflichtet, das Instrumentarium der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII (zusätzlich zur Teilhabepflicht) anzuwenden. Die Regelungen zur Hilfeplanung sind gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Dritten Unterabschnitt des SGB VIII. Jugendhilfe hat bei der Anwendung einen breiten Ermessensspielraum, denn es gilt, die geeignete Leistung für das Kind sicherzustellen. Hilfeplanung verpflichtet die Jugendhilfe, Eltern umfassend zu beraten und die im Einzelfall geeignete Hilfe/Leistung anzubieten und zu steuern. Für behinderte Kinder und Jugendliche erfolgt die Hilfeleistung auf der Leistungsgrundlage § 35a SGB VIII; umgekehrt sind jedoch auch Eltern durch die gesetzlichen Regelungen der Hilfeplanung zur Mitwirkung verpflichtet.

Ihre Einschätzung, dass Eingliederungshilfe keine „erzieherische Hilfe“ ist, ist insofern richtig, dass im SGB VIII zwischen beiden Leistungsformen (Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe) sowie den Adressaten der Hilfe/Leistung (Eltern bzw. Kind) unterschieden wird. In den Verfahren hat Jugendhilfe jedoch in beiden Leistungsformen die gesetzlich vorgegebenen Verfahren der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII zu beachten, sonst würde das Jugendamt Frankfurt am Main (als öffentlicher Träger der Jugendhilfe in Frankfurt am Main) gegen geltendes Recht verstoßen. Insoweit kann auch im Bereich der erzieherischen Hilfen nicht von einer „Verwaltung nach Gutdünken des Jugendamtes“ die Rede sein.

Nachfolgend beziehen wir uns im Einzelnen noch auf „Forderungen“, die Sie an das Jugendamt gerichtet haben und ergänzen gerne um unsere Rechtsauffassung, die durch das Gesetz und die Rechtsprechung der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII gesichert ist.

Dies vorab zur Rahmung und zum gemeinsamen Verständnis. Im Einzelnen möchten wir noch auf einige der von Ihnen vorgelegten Fragestellungen eingehen.

Fristgerechte Erstellung der Bescheide

Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 29.01.2018 dargelegt haben, sind wir im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gerne bereit, unsere Verfahren zu modifizieren. Unsere Zielsetzung ist dabei, die Familien so schnell wie möglich auch schriftlich über die Anerkennung des Bedarfs zu informieren. Zur Abklärung des Verfahrens haben wir unser Rechtsamt eingeschaltet und werden entsprechend den dortigen Empfehlungen verfahren.

Aufhebung der festgelegten Kriterien bei der Unterscheidung nach SGB VIII/SGB XII bei THA/Schulbegleitung

Bisher ist durch geltendes Recht eine Unterscheidung der Kostenträger in SGB VIII (für ausschließlich seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und SGB XII (für körperlich, geistig und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche sowie im Rahmen der Frühförderung notwendige Leistungen) gegeben.

Damit sind beide Kostenträger an ihre gesetzlich geregelten Vorgaben und darüber hinaus an die für sie jeweils geltenden Vorgaben des SGB IX gebunden.

Ihre Schlussfolgerung, dass durch den Verweis in § 35a Abs. 3 SGB VIII auf die Regelungen des SGB XII die Verfahren der Sozialhilfe gelten, hat rechtlich keinen Bestand. Dieser Verweis definiert die Art der Aufgabe (Eingliederungshilfe, Behinderung vorzubeugen oder die Folgen der Behinderung zu mildern oder zu beseitigen), die Bestimmung des Personenkreises (seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche) und die Art der Leistungen (Teilhabe an Bildung, Teilhabe an sozialer Integration...), nicht jedoch das anzuwendende Verfahren.

Hausbesuche von Mitarbeitern des Jugendamtes

Jugendhilfe ist, wie bereits dargestellt, durch die Verfahren der Hilfeplanung zur Feststellung des individuellen Bedarfs verpflichtet. In diesem Kontext ist auch die Teilhabebeeinträchtigung zu überprüfen. Abhängig vom Vorliegen einer seelischen Störung, festzustellen durch die in § 35a Abs. 1a SGB VIII aufgeführten medizinischen Fachkräfte, muss die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, festzustellen durch den Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst, beeinträchtigt sein. Diese beiden Leistungsvoraussetzungen gewähren erst einen Anspruch auf Eingliederungshilfe durch den Jugendhilfeträger.

Jugendhilfe hat einen Untersuchungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X und ist deshalb verpflichtet umfassend zu prüfen, um das Recht des Kindes auf die geeignete Leistung sicherzustellen.

Unter der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist die Ausübung sozialer Funktionen und Rollen zu verstehen. Es geht im Einzelnen um die Lebensbereiche Familie, Schule, Ausbildung und Beruf sowie Freundeskreis/Gesellschaft (vergl. hierzu BVerwG Urt. V 28.09.1995 – 5 C 21.93).

Ein Hausbesuch dient deshalb der o. g. Aufgabenerfüllung und ist durch fachliche Vorgaben des Jugendamtes für die Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst verbindlicher Bestandteil der sozialpädagogischen Diagnostik.

Anleitung und Fortbildung Mitarbeiter insbesondere hinsichtlich der Definition von Behinderung im Sinne der UN-BRK,

Die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind in geltendes Recht umzusetzen. Dies ist Aufgabe des Gesetzgebers.

Im Jugendamt Frankfurt am Main arbeiten ausschließlich die im SGB VIII geforderten Fachkräfte. Sie sind durch Persönlichkeit und Ausbildung geeignet die Aufgabe zu erfüllen.

Mehrfachbehinderung

Den Kostenträger bei einem mehrfach behinderten Kind/Jugendlichen festzustellen, ist häufig in der Praxis tatsächlich schwierig. Neben dem Intelligenzquotienten werden deshalb die Kriterien der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) hinzugezogen. Diese geben vor, dass Kostenträger die Sozialhilfe ist, wenn erhebliche Einschränkungen vorliegen in mindestens 2 der folgenden Bereiche: Kommunikation, eigenständige Versorgung, häusliches Leben, soziale/zwischenmenschliche Fertigkeiten, Nutzung öffentlicher Einrichtungen, Selbstbestimmtheit, funktionale Schulleistungen, und Arbeit/Freizeit/Gesundheit und Sicherheit.

Um in der Übergangszeit der Klärung zur Kostenträgerschaft das Kind/den Jugendlichen nicht leistungslos zu stellen, ist im Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main geregelt, dass das Team Soziale Hilfen durch Leistungsgewährung nach SGB XII in Vorleistung tritt. Dieser Sachverhalt ist Ihnen auch bereits bekannt, siehe hierzu unser Schreiben an Sie vom 30.6.2017.

Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir der Vollständigkeit halber zusätzlich darauf hin, dass Eltern eines Kindes mit Behinderungen gleich welchen Schweregrades auch Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung haben, sofern ein entsprechender Hilfebedarf vorliegt.

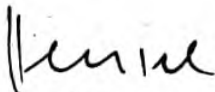
Abschließend empfehlen wir dringend, die sachlich und juristisch nicht korrekten Darstellungen in der von „Gemeinsam Leben“ erarbeiteten Elterninformation zu überarbeiten und an die Regelungen des geltenden Rechts sowie der Rechtsprechung anzupassen. Wir bitten auch davon Abstand zu nehmen, einen Flyer der freien Träger der Wohlfahrtspflege als „Flyer des Jugendamtes“ zu bezeichnen.

Durch unsere ausführliche Antwort möchten wir darauf hinwirken, dass ein besseres Verständnis zu den Verfahren der Jugendhilfe erreicht wird und auf diesem Weg zur Rechtssicherheit für die von Ihnen angesprochenen Eltern beitragen.

Gerne unterstützen wir „Gemeinsam Leben“ als Interessenverband dabei mit unserer Fachkompetenz. Eine gute und unabhängige Beratung entspricht auch dem Sinn des neugefassten SGB IX.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Henzel)
Amtsleiterin